

Betreuung und Erbrecht

Im hohen Alter kann man betreuungsbedürftig sein, so dass sich die Frage stellt, ob noch Testierfähigkeit besteht. Testierfähigkeit ist die intellektuelle Fähigkeit, den Sinn und Zweck eines Testaments oder Erbvertrages zu erfassen und entsprechend zu handeln. Danach stellt sich die Frage, ob jedermann Erbe des Betreuten werden kann oder ob bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Darf der Betreuer Erbe werden oder gelten für Betreuer die Regelungen des Heimgesetzes? Wer nämlich als Altenpfleger im Pflegeheim arbeitet, darf nicht Erbe werden, denn es wird ein Abhängigkeitsverhältnis vermutet bzw. befürchtet.

Der Betreute kann selbst Erbe werden. Kann er selbst das Erbe annehmen oder ausschlagen oder muss der Betreuer für ihn handeln? Jedenfalls muss die Sechswochenfrist beachtet werden. Weil der Betreuer aber die Genehmigung des Betreuungsgerichts braucht, kann durch die Genehmigungsdauer ein längerer Zeitraum ausgenutzt werden, um ausreichend Nachforschungen anzustellen.

Der Betreuer handelt auch für den Betreuten als Miterben und nimmt seine Rechte und Pflichten der Erbengemeinschaft wahr. Auch hier benötigt er nicht selten die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wenn der Betreute nicht Erbe wird, muss der Betreuer seine Pflichtteilsansprüche prüfen und geltend machen. Hierbei muss er sorgfältig prüfen, ob durch Schenkungen zu Lebzeiten der Nachlass geschmälert wurde und ob er Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen muss. Will der Betreuer auf Nummer sicher gehen, fordert er ein notarielles Nachlassverzeichnis.